

In Szene gesetzt

Handelsvertreter muss für eine im Namen des Maklers ausgeführte Fehlberatung nicht haften

Jürgen Evers

Nach Ansicht des KG¹ sollen Untervermittler eines Maklers für die im Namen und in Vollmacht des Maklers durchgeführte fehlerhafte Beratung nicht einzustehen haben. Gegen den Untervermittler sind weder Ansprüche auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB noch aus vorvertraglicher Vertrauenshaftung oder aus Gesetz gegeben, so der Senat. Der Senat begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Eine Haftung aus schuldhafter Verletzung des Maklervertrages scheidet aus, da dieser gemäß § 164 Abs. 1 BGB lediglich zwischen dem Kunden und dem Makler zustande komme, wenn der Untervermittler Namens und in Vollmacht des Maklers auftrete.

Dem Kunden stünden auch keine Schadensersatzansprüche aus vorvertraglichem Verschulden gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB zu. Es fehle an den Voraussetzungen einer solchen Haftung. Sie treffe allein die Partei des angebahnten Vertrages. Zwar könne auch ein Vertreter oder Verhandlungsgehilfe ausnahmsweise persönlich haftbar sein. Dies setzt aber voraus, dass er am Vertragsschluss ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse habe oder besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch nehme und hierdurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusse. Dabei müsse der Vertreter, wirtschaftlich betrachtet, gleichsam in eigener Sache tätig werden, als wirtschaftlicher Herr des Geschäfts oder eigentlich wirtschaftlicher Interessenträger anzusehen sein. Ein bloßes mittelbares Interesse, etwa die Aussicht auf Provision oder Entgelt, genüge dazu nicht. Eine Eigenhaftung wegen Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens erfordere, dass der Vertreter durch sein Auftreten eine über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehende persönliche Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Vertrags übernehme, etwa indem er erkläre, er „verbürge“ sich für die Seriosität oder indem er Garantien gebe. Daran fehle es.

Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 63 Satz 1 VVG scheidet aus, weil der Untervermittler gegenüber dem Kunden nicht als Makler gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 VVG tätig werde. Dazu sei erforderlich, dass er eine eigene Verpflichtung zu Vermittlungsbemühungen eingehe, was den Abschluss eines ei-

genen Maklervertrages voraussetze. Daran fehle es jedoch bei einem Auftreten Namens und in Vollmacht des Maklers.

Auch die Eigenhaftung des Unterververtreters eines Versicherungsverträgers gebiete es nicht, von dem Erfordernis einer eigenen Betrauung für die Haftung eines Maklers abzuweichen. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass ein Untervermittler, der die Beratung Namens und in Vollmacht eines Maklers durchführe, ohne einen eigenen Maklervertrag zum Kunden zu begründen, gleichwohl selbst hafte. Dies geböten weder Wortlaut noch systematische oder teleologische Auslegung des Gesetzes. § 59 Abs. 2 VVG begründe zwar für Vertreter eine neue und eigenständige Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss. Unter systematischen Gesichtspunkten sei aber keine Auslegung dahingehend geboten, dem Kunden gegenüber dem Untervermittler eines Maklers einen Schadensersatzanspruch zuzubilligen, wenn dieser fehlerhaft im Namen des Maklers berate. Anders als für den Versicherungsvertreter fehle eine gesetzliche Regelung, nach der auch der von einem Makler beauftragte Untervermittler als Makler gelte und damit selbst hafte. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, hätte es nahe gelegen, dies ausdrücklich zu regeln. Eine solche gesetzliche Regelung sei auch nicht etwa mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entbehrlich.

Auftritt gegenüber Kunden ist relevant

Nach der Gesetzesbegründung sei erforderlich, dass die handelnde Person selbst als Handelsvertreter gegenüber dem Kunden auftrete. Daran fehle es bei einem Auftritt als bevollmächtigter Stellvertreter. Denn dieser werde nicht als Handelsvertreter des Maklers tätig, weil es sich bei den vermittelten Tarifen nicht um Produkte des Maklers handle, sondern um solche der Versicherer. Eine Handelsvertreterstätigkeit sei nur in Bezug auf den Abschluss der Maklerverträge möglich. Bezogen auf deren Abschluss aber stehe kein Beratungsverschulden in Frage. Auch das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung rechtfertige keine Eigenhaftung des Untervermittlers, weil dieser im Rahmen der Beratung und Vermittlung des Versicherungsvertrages nicht als Handelsvertreter des Maklers tä-



Fehler sind menschlich: Nur unter bestimmten Bedingungen haften Untervermittler persönlich.

Foto: fotolia/contrastwerkstatt

tig werde. Auch dass der Untervermittler tatsächlich als Makler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen sei, rechtfertigt nicht die Annahme, dass er für eine im Namen des Maklers ausgeführte Fehlberatung einzustehen habe. Entscheidend sei das Auftreten gegenüber dem Kunden, nicht die Registereintragung. Auch eine teleologische Auslegung gebiete keine Eigenhaftung. Sinn und Zweck des Gesetzes geböten es nicht, Untervermittler von Maklern und Versicherern gleich zu behandeln.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Selbständige Untervermittler eines Maklers sind Handelsvertreter.² Sie treten in ein gesetzliches Schuldverhältnis zum Kunden,³ aus dem sie diesen nach §§ 61, 63 VVG haften. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

10. Mai 2016 – 4 U 109/13 – VertR-LS – MLP 35 –
- LG Ulm, 28. August 2007 – 10 O 87/07 KfH – VertR-LS 7, 9, 11 m.w.N. – DFA –
- Evers/Friele, Maklerkompass 2014, S. 15